

Kulturbahnhof

§ 1 Miet- und Nebenkosten Kulturbahnhof ab 2021

a) Grundmiete für Veranstaltungen

Die Grundmiete gilt für eine Inanspruchnahme des Saals für den Tarif A von bis zu 6 Stunden und für den Tarif B von bis zu 10 Stunden (incl. Vorbereitung), Veranstaltungsdurchführung und Abbau). Die Nutzungszeit umfasst den vereinbarten Überlassungszeitraum bzw. beginnt grundsätzlich mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Halle durch den Mieter oder durch seine Beauftragten und endet mit der vollständigen Räumung. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

	<u>Tarif A</u>	<u>Tarif B</u>
Saal	350,00	190,00 €
Garderobe	13,00	8,00 €

b) Zusätzliche Inanspruchnahme

Für Probe-, Vorbereitungs-
an weiteren Tagen u. Abbauzeiten **34 € /Std.**

c) Nebenkosten

Lichttechnik je Stunde incl. Bedienung des Stellwerkes	34,00 €
Tonanlage je Stunde incl. Bedienung des Mischpultes	26,00 €
Veranstaltungstechniker je Stunde (für Zusatzleistungen)	23,00 €
Beamer	266,00 €
Mobile Podeste (je Stück)	10,50 €
Ausstellungswände (je Stück)	7,00 €
Instrumente (ohne Stimmen): Flügel	50,00 €
Garderobenentgelt je Stück	1,00 €
Stromkosten (je kWh)	0,21 €
Kopie je Stück	0,20 €

§ 2 Feuersicherheitswache

Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Aalen:
zur Zeit pro Person je Stunde 10,00 €

§ 3 Ermäßigungen

- a) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Grundmiete ab dem 2. Veranstaltungstag bei kommerziellen Veranstaltungen um 25%, bei allen anderen Veranstaltungen um 50% ermäßigt.
- b) Ab der 3. Veranstaltung im Kalenderjahr desselben Mieters wird eine 20%-ige Ermäßigung der Grundmiete gewährt.
- c) Der Tarif B der Grundmiete gilt nur für Veranstaltungen von Aalener Vereinen, die sich unmittelbar auf kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet betätigen. Die Veranstaltung muss unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Darüber hinaus findet der Tarif B Anwendung für Veranstaltungen der Stadt Aalen mit ihren Einrichtungen.

Die Entscheidung über die Tarifzuordnung trifft in Zweifelsfällen der Oberbürgermeister.

- d) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, abweichende Entgelte und Entgelterlasse festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern oder an deren Abhaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht.

§ 4 Sonderleistungen und Auslagen

- a) Zusätzliche Leistungen, die nicht in der Entgeltordnung geregelt sind, werden gesondert berechnet.
- b) Besondere Auslagen (z.B. Stimmen der Instrumente) trägt der Veranstalter.
- c) Reinigungskosten sind in der Regel mit der Miete abgegolten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird eine Schmutzzulage erhoben.

§ 5 Schuldner

Schuldner der Entgelte ist der Mieter gemäß § 3 der Allgemeinen Mietbedingungen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Entgelte werden am Veranstaltungstag zur Zahlung fällig.
Die Stadtverwaltung kann Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten verlangen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen.

§ 7 Ausfall von angemeldeten Veranstaltungen (Rücktritt)

Bei einem Rücktritt bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,00 € berechnet. Bei einem späteren Rücktritt sind 50% der Grundmiete und die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.